

Illyrisches Blatt

zum

Nutzen und Vergnügen.

31

Freitag den 5. August 1825.

Einige Worte

zur Beförderung der Theilnahme an der für Steyermark, Kärnthens und Krain in Antrag gebrachten wechselseitigen Feuerasscuranz.

(Aus dem Schreiben eines Mitgliedes der kaiserl. königl. Landwirtschafts-Gesellschaft an einen Gebäudebesitzer auf dem Lande.)

Ich danke Ihnen, lieber Freund! für die erfreuliche Nachricht von der guten Aufnahme, welchen der von der steyermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft gemachte Antrag zur Gründung einer wechselseitigen Feuerasscuranz in Ihrer Gegend findet.

Ich zweifle auch nicht, daß die Gebäudebesitzer in den meisten Gegenden des Landes dieselbe Ansicht hegen, und zur Einführung einer so wohlthätigen Anstalt im Lande beytragen.

Zu einleuchtend sind die Vortheile, welche eine wechselseitige Brandasscuranzgesellschaft ihren Gliedern gewähret, als daß sie lange verkannt seyn könnten; daher fast in jeder Provinz des österreichischen Kaiserstaates, obschon dort überall die beyden durch Actionärs gebildete Gesellschaften zu Triest und Wien die Übernahme von Feuerasscuranzgeschäften ankünden, dennoch wechselseitige Feuerasscuranzen theils schon errichtet worden, theils im Entstehen begriffen sind.

Die widrigen Zeitverhältnisse mögen zwar der Ausbreitung einer solchen Anstalt hier und da im Lande entgegen wirken; allein sie werden die Gründung derselben gewiß nicht hindern; dafür bürgt uns der bekannte Gemeinsinn der Bewohner der Provinzen Steyer-

mark, Kärnthens und Krain, so wie die Empfänglichkeit und der Eifer, mit welchen Obrigkeiten und Seelsorger, durch Belehrung und Beispiel zur Einführung jeder gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalt beyzutragen, auf das Nützlichste wetteifern. Einseitig ist aber offenbar die Behauptung mancher Hausbesitzer auf dem Lande, die glauben, sie können die jährliche Auslage ersparen, welche mit dem Beytritte zur Feuerasscuranz verbunden ist, weil, im Falle ihre Gebäude durch Feuer zerstört werden, entweder die Grundherrschaft und die Nachbarn aus der ganzen Umgegend die Verunglückten mit Baumaterialien und Handarbeit unterstützen, und ihr hartes Schicksal zu lindern trachten, oder, weil ihr eigener Wald ihnen das nöthige Bauholz liefert.

Diese möchte ich fragen: woher sie denn das Geld bekommen zur Bezahlung der Werkleute, welche die Gebäude wieder aufzuführen sollen, zur Anschaffung der verbrannten oder unbrauchbar gewordenen Haus- und Wirtschaftsgeräthe, und zum Ankauf des Getreides, Futters und Viehes, wenn dieß Alles, — was so häufig der Fall ist — ein Raub der Flammen geworden ist? Wenn schon durch veranstaltete mildthätige Sammlungen für die Verunglückten auch einige Geld- und Naturalbeyträge eingehen, so sind sie doch höchst selten ergiebig genug, um davon zur Bestreitung all' dieser Bedürfnisse auszureichen.

Sind die abgebrannten Gebäude aber asscurirt gewesen, dann wird jeder Verunglückte vor Noth und Elend vollends geschützt seyn; denn er kann die Vergütung, welche er von der Anstalt bar ausbezahlt erhält,

fast ganz zur Beschaffung aller dieser Erfordernisse verwenden, weil er im gegebenen Falle für die Baumaterialien keine bare Geldausgabe zu machen hat.

In Ihrer werthen Zuschrift fordern Sie mich auch zugleich auf, Ihnen Aufschlüsse und Erläuterungen über einige Punkte des von der steyermärkischen Landwirthschafts-gesellschaft bekannt gemachten Feuerasscuranz-planes zu geben. Vor allen Andern erkundigen Sie sich um die Agenten, welche zur Aufnahme der Beytrittserklärungen aufgestellt worden sind.

Hierauf muß ich Ihnen erwiedern, daß gegenwärtig noch keine Gesellschaftsagenten aufgestellt wurden; dieß kann erst dann geschehen, sobald die in Antrag gebrachte Asscuranz-gesellschaft die allerhöchste Bestätigung erhalten hat und in Wirksamkeit tritt.

Die Landwirthschafts-gesellschaft, welche den Plan zur Errichtung einer solchen Anstalt entworfen, und die Einleitung zu dessen Kundmachung im Lande getroffen hat, ersucht, die löblichen Bezirksobrigkeiten, die Erklärungen der Gebäudebesitzer, welche nach den im Plane angetragenen Bestimmungen zur Errichtung einer gegenseitigen Feuerasscuranz sich vereinigen wollen, zu Protocoll zu nehmen.

Die Bezirksobrigkeiten sind es also, welche gegenwärtig auf Ansuchen der Landwirthschafts-gesellschaft die Beytrittserklärungen der Parteyen in ihren Bezirken sammeln, und selbe von Zeit zu Zeit der Landwirthschafts-gesellschaft mittheilen, woraus sich zeigen wird, ob so viele Gebäudebesitzer zu diesem Zwecke sich zu vereinigen geneigt sind, als zur dauerhaften Errichtung einer solchen Anstalt nothwendig ist.

Die Landwirthschafts-gesellschaft hat erklärt, daß die von ihr in Vorschlag gebrachte wechselseitige Feuerasscuranz erst dann in Wirksamkeit treten kann, wenn so viele Gebäudebesitzer zur Theilnahme hieran sich bereit erklären, daß der angegebene Gesamtwertb ihrer Gebäude die Summe von wenigstens zehn Millionen Gulden in Conventions-Münze erreicht, das heißt aber nicht, als ob die Theilnehmer das Capital von zehn Millionen zusammen schießen müßten, sondern, daß die Summe des Werthes, um welchen alle Theilnehmer zusammen ihre Gebäude in dieser Anstalt asscuriren zu lassen gedenken, wenigstens zehn Millionen Gulden betrage.

Sobald aus den bey allen Bezirksobrigkeiten in Steyermark, Kärnthen und Krain eingehenden Beytrittserklärungen die Hoffnung sich zeigt, daß der Gesamtwertb der zu asscurirenden Gebäude 10 Millionen Gulden C. M. bald erreichen wird, dann ist es zulässig, die nach dem bekannt gemachten Plane ausgearbeiteten Statuten dieser neuen Feuerasscuranz Sr. Majestät dem Kaiser zur allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen. Die Anstalt selbst aber kann erst nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Statuten und nach ausgewiesenen 10 Millionen Gesamtwertb der zu versichernden Gebäude zur Wirksamkeit kommen.

Je schleuniger also die Gebäudebesitzer ihre Beytrittserklärungen an die Bezirksobrigkeiten abgeben, desto früher wird auch diese so wohlthätige Anstalt ins Leben treten.

Sie verlangen weiters zu wissen: in welcher Form das Protocoll über die Beytrittserklärungen bey den Bezirksobrigkeiten geführt wird, und was für Rubriken die Parteyen, welche dort ihre Beytrittserklärungen machen, auszufüllen haben?

Die Rubriken dieses Protocolls sind folgende:

1. Conscriptiions-gemeinde, in welcher die zu asscurirenden Gebäude liegen;
2. Conscriptiions-Nummer des Gebäudes;
3. Tauf- und Zunahme des Theilnehmers, allenfalls auch dessen Wulgarnahme;
4. Aufzählung und Beschreibung der unter einer Conscriptiions-Nummer begriffenen Haupt- und Nebengebäude mit der Anzeige: ob von dem einen oder dem andern dieser Gebäude nur ein Theil, z. B. das Dach, oder ob dieselben ganz, vom Dach bis auf die Grundmauer herab, und, wenn es Werkgebäude sind, ob auch die darin befindlichen mauer- und nagelfesten Bestandtheile und Einrichtungsstücke asscurirt werden sollen.

Hey dieser Beschreibung ist anzugeben:

- a) ob die unter einer Conscriptiions-Nummer begriffenen Haupt- und Nebengebäude ganz allein, oder wenigstens 30 Klafter von einem fremden Gebäude entfernt stehen, oder, ob sie in einer Drefschaft sich befinden;
- b) ob sie von Holz, Ziegeln oder Bruchsteinen ganz

oder zum Theil erbauet und mit Feuermauern und Blitzableitern versehen sind oder nicht:

- c) ob die Dachungen mit Erzh, Schilf, Schindeln, Brettern, oder mit Ziegeln, Schiefer, Eisen, Kupfer- oder Zinkplatten gedeckt sind;
- d) ob und welche Gewerbe in den zu assureirenden Gebäuden betrieben, und dann
- e) ob und welche Producte oder Fabricate darin aufbewahrt werden.

5. Angabe des Werthes jedes der aufgezählten Gebäude in Conventions-Münze mit Rücksicht auf den Bauzustand, in welchem jedes derselben sich befindet.

Die auf diese Art abgegebenen Erklärungen erfüllen nicht bloß den gegenwärtig hierbey beabsichtigten Zweck, sondern sie enthalten auch alle Angaben zur Errichtung des Lagerbuches, sobald die Anstalt die allerhöchste Sanction erhält, und in Wirksamkeit gelanget.

Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann werden die Theilnehmer eingeladen werden, an die aufgestellten Gesellschaftsagenten oder an die Direction selbst die zur Deckung der Errichtungskosten der Anstalt bestimmte Aufnahmsgebühr mit 3 kr. von jedem Hundert Gulden des zur Versicherung angegebenen Gebäudewerthes, und den zur Bildung des Vorschussfonds bey dem Eintritt vorhinein zu erlegenden Jahresbeitrag nach der höchsten Beitragsquote pr. 20 kr. von jedem Hundert Gulden des versicherten Gebäudewerthes abzuführen. Je nachdem das versicherte Gebäude vermög seiner Lage, Bauart oder Benützungsweise mehr oder weniger der Beschädigung durch Feuer unterliegt, bekommt der angegebene Gebäudewerth im Lagerbuch einen verhältnismäßigen Zu- oder Abschlag, woraus der sogenannte Classenwerth der versicherten Gebäude sich bildet. Vom Classenwerth ist die jährlich entfallende Beitragsquote zu entrichten; daher der jährliche Beitrag von Gebäuden mit gleichem Anschlagscapital allein von einem verschiedenen Grade der Feuergefährlichkeit verschieden ausfallen wird.

In dieser Absicht sind nach den verschiedenen Graden der Feuergefährlichkeit die Gebäude in mehrere Classen eingetheilt worden, welche Classification Sie

in der dem Plane beygefügten Tabelle zur deutlichen Übersicht zusammengestellt finden. Wenn Sie z. B. das Herrenhaus in Ihrem Weingarten und die Ihnen gehörige Mahlmühle im Dorfe, jedes um 1000 fl. assureiren lassen; so haben Sie, sobald die Anstalt in Wirksamkeit kommt, für jedes dieser Gebäude zwar denselben Betrag mit 30 kr. (3 kr. von 100 fl.) als Aufnahmsgebühr, allein einen ganz verschiedenen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Das Herrenhaus in Ihrem Weingarten, welches ganz allein steht, von Steinen gebaut und mit Ziegeln gedeckt ist, worin überdies auch kein Gewerbe durch Feuer betrieben wird, gehört nach der vorerwähnten Gebäude Classificationstabelle zu den Gebäuden erster Classe, für welche die jährliche Beitragsquote von jedem Hundert Gulden des assureirten Gebäudewerthes nach einem Abzug von 25 pCt. zu entrichten ist: Sie zahlen daher die Beitragsquote mit 13 pCt. nur von 750 fl., folglich 2 fl. 30 kr. als Jahresbeitrag. Ihre Mahlmühle aber, die im Dorfe steht, mit Schindeln gedeckt ist, und keine Feuermauern hat, gehört zu den Gebäuden der sechsten Classe, für welche die jährliche Beitragsquote von 100 fl. assureirten Gebäudewerth mit einem Zuschlage von 100 pCt. zu bezahlen kommt; daher, da im angegebenen Falle die Beitragsquote mit 13 pCt. vom Classenwerthe pr. 2000 fl. berechnet wird, der Jahresbeitrag mit 6 fl. 40 kr. entfällt.

Trifft Sie nun das Unglück, daß beyde Gebäude, das Herrenhaus im Weingarten und die Mahlmühle im Dorfe, ganz abrennen, so erhalten Sie als Schadenvergütung für jedes dieser Gebäude den angegebenen Versicherungswert, nämlich die Summe von 1000 fl.

(Der Beschluß folgt.)

Eine sehr merkwürdige, beherzigungswerthe Aeußerung Friedrich Heinrich Jakobi's über das Studieren *)

Was für einer Meinung man auch über die beste Methode des Unterrichts zugethan sey, es sey im Au-

*) In einem Briefe Jakobi's an die Fürstin Söllzin.

